



Gesundheitsschutz in Wäschereien

Informationen für
Arbeitgeber und Vorgesetzte

Mitarbeitende von Wäschereibetrieben sind verschiedenen physikalischen, chemischen und biologischen Gesundheitsgefahren ausgesetzt.

Die Informationen in dieser Publikation helfen Arbeitgebern und Vorgesetzten, die Verantwortung für den Schutz der Gesundheit ihrer Mitarbeitenden wahrzunehmen und Berufskrankheiten zu verhüten.

1 Gesund arbeiten in der Wäscherei	4	6 Gebrauchte Wäsche sicher einsammeln, lagern und transportieren	12
1.1 Begriffe	4	6.1 Fremdkörper, Verletzungsgefahr	12
2 Gefahren für die Gesundheit	5	6.2 Staub	12
2.1 Belastende Arbeitsumgebungsbedingungen	5	6.3 Verpackung für den Transport	12
2.2 Belastung des Bewegungsapparats	5	7 Infektionskrankheiten verhindern	13
2.3 Chemische Gefahren	5	7.1 Technische und bauliche Massnahmen	13
2.4 Infektionsrisiken	5	7.2 Organisatorische Massnahmen	13
3 Arbeitsumgebung richtig gestalten	7	7.3 Persönliche Schutzmassnahmen	14
3.1 Beleuchtung	7	7.4 Arbeitsmedizinische Massnahmen	15
3.2 Raumklima	8	7.5 Massnahmen bei Kontakt mit Blut und andern Körperflüssigkeiten	15
3.3 Lärm	9	8 Mutterschutz umsetzen	16
4 Körperliche Belastung reduzieren	10	9 Rechtliche Grundlagen	17
4.1 Beurteilung der Belastung	10	10 Weitere Informationen	18
4.2 Massnahmen	10		
5 Einwirkung chemischer Stoffe verhindern	11		
5.1 Grundsätze	11		
5.2 Ihre Aufgaben als Vorgesetzte und Sicherheitsbeauftragte	11		

1 Gesund arbeiten in der Wäscherei

Mitarbeitende in Wäschereibetrieben können Belastungen ausgesetzt sein, die ihre Gesundheit gefährden. Beim Einsammeln, Transportieren und Behandeln von gebrauchter Wäsche haben physikalische Einwirkungen oder der Kontakt mit chemischen Arbeitsstoffen und Krankheitserregern im schlimmsten Fall das Potenzial, Berufskrankheiten auszulösen.

Arbeitgeber und Vorgesetzte tragen die Verantwortung für den Schutz der Gesundheit ihrer Mitarbeitenden. Die Informationen in dieser Broschüre helfen Ihnen, als Arbeitgeber oder Vorgesetzte diese Verantwortung kompetent wahrzunehmen und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb zu verhüten.

Kapitel 2 listet die Gesundheitsgefahren in Wäschereien auf, denen es zu begegnen gilt. Kapitel 3 bis 8 beschreiben die notwendigen Schutzmaßnahmen, die Sie dazu befähigen, die Gesundheit Ihrer Mitarbeitenden zu schützen.

1.1 Begriffe

In Wäschereien wird unterschieden zwischen einem unreinen und einem reinen Bereich. Der unreine Bereich umfasst die Anlieferung, Triage und Behandlung der Schmutzwäsche, und wird in dieser Publikation «**Schmutzzone**» genannt. Der reine Bereich umfasst die Behandlung der sauberen gewaschenen Wäsche und wird hier «**Sauberzone**» genannt.

2 Gefahren für die Gesundheit

2.1 Belastende Arbeitsumgebungsbedingungen

Typische belastende Bedingungen in Wäschereien sind zum Beispiel:

- **Beleuchtung** unausgeglichene oder ungenügende, Blendungen
- **Raumklima** mit hohen Temperaturen, hoher Luftfeuchtigkeit, Zugluft
- **belästigender Lärm** der Anlagen (Waschen, Trocknen, Transportsysteme)
- **beengte Platzverhältnisse**

2.2 Belastung des Bewegungsapparats

Einige Tätigkeiten in Wäscherei-Betrieben können den Bewegungsapparat stark belasten. Gesundheitsgefahren ergeben sich vor allem durch:

- **Arbeiten im Stehen**
- **Schwere Körperarbeit**, zum Beispiel:
 - «Entknäueln»
 - Ent- und Beladen von Containern
 - Heben und Tragen von schweren Einzelgewichten (Säcken)
 - Versetzen von mehreren Tonnen Wäsche pro Person und Tag
- **Ungünstige Körperhaltungen** (Zwangshaltungen), zum Beispiel:
 - über Kopf arbeiten
 - körperfern arbeiten
 - verdrehte Körperachse
 - einseitige Belastungen
- **Repetitive Tätigkeiten**, kurze immer wiederkehrende Bewegungsabläufe

2.3 Chemische Gefahren

Eine Gefährdung von Mitarbeitenden durch chemische Einwirkungen ist vor allem bei Verwendung folgender Stoffgruppen gegeben:

- **Flächendesinfektionsmittel**
- **Waschmittel und Waschmittelzusätze**

Desinfektionsmittel können toxische und allergische Kontaktdermatitiden (entzündliche Reaktionen der Haut, Ekzeme) hervorrufen. Sie können atemwegsreizend wirken sowie allergische Erkrankungen der oberen und unteren Atemwege verursachen und die Bindehaut reizen.

Bei Waschmitteln und Waschmittelzusätzen steht vor allem die Gefahr toxischer und allergischer Kontaktdermatitiden im Vordergrund.

Desinfektions- und Waschmittel sind entsprechend auch hauptverantwortlich für Berufskrankheiten bei Mitarbeitenden von Wäscherei-Betrieben. Hauterkrankungen stehen dabei im Vordergrund.

Tätigkeiten im feuchten Milieu führen zu einer erhöhten Belastung der Haut. Diese reagiert dann auch empfindlicher auf chemische Stoffe.

2.4 Infektionsrisiken

Eine biologische Gefahr geht vor allem von Wäsche aus, die in Krankenhäusern, Pflege- und Krankenstationen von Heimen, medizinischen Laboratorien, Tierkliniken und pathologisch-anatomischen Instituten anfällt. Betroffen ist aber auch anderes mit organischem Material kontaminiertes Waschgut.

Wenn Wäsche durch Blut, Exkrete und Sekrete von Menschen oder Tieren verschmutzt ist, können darauf **Infektionserreger** nachgewiesen werden. Es sind bisher jedoch nur in einzelnen Fällen Infektionskrankheiten beschrieben worden, die tatsächlich auf den Kontakt mit derart kontaminierter Wäsche aus medizinischen Institutionen zurückzuführen sind.

Es besteht also nur ein geringes Risiko, sich bei der Bearbeitung von kontaminierter Wäsche eine berufliche Infektionskrankheit zuzuziehen. Trotzdem muss durch technische, organisatorische und personenbezogene Massnahmen alles unternommen werden, um Infektionen zu vermeiden, die durch Kontakt mit Blut, Exkreten und Sekreten oder über die Luft (aerogen) übertragen werden. Grundsätzlich ist deshalb alle Schmutzwäsche aus den oben genannten Institutionen als potenziell infektiös zu betrachten.

Mögliche Übertragungswege für Infektionen sind:

- Einatmen von Staub oder Aerosolen
- orale Aufnahme (vor allem Hand-zu-Mund-Transfer)
- direkter oder indirekter Haut- oder Schleimhautkontakt (auch Augenschleimhaut)
- Schnitt- und Stichverletzungen

Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung sind:

- Einsammeln, Abholen, Transportieren und Ausladen von Schmutzwäsche
- Sortieren der Wäsche
- Fleckenvorbehandlung
- Beladen der Waschmaschinen
- Wartungs- oder Reparaturarbeiten in der Schmutzzone

3 Arbeitsumgebung richtig gestalten

Beachten Sie die Gestaltungsgrundsätze für Arbeitsräume in diesem Kapitel. Sie bilden die Schutzmassnahmen gegen die Gesundheitsgefahren, die sich aus den Arbeitsumgebungs-Bedingungen ergeben.

3.1 Beleuchtung

Arbeitsräume benötigen Tageslicht und eine künstliche Beleuchtung. Die Beleuchtung muss Sichtverhältnisse gewährleisten, die der Art und den Anforderungen der Arbeit angepasst sind (Gleichmässigkeit, Lichtfarbe, Farbspektrum, keine Blendungen).

Beleuchtungsstärke

Die Sehleistung steigt mit der Beleuchtungsstärke. Die Beleuchtungsstärke muss deshalb so hoch sein, dass ein ermüdungsfreies Sehen bei der Arbeit möglich ist. Personen ab 45 Jahren benötigen höhere Beleuchtungsstärken.

Tabelle 1 listet typische Richtwerte für Wäschereien gemäss der Norm SN EN 12464-1 auf. Die aufgeführten Beleuchtungsstärken in Lux (lx) sind Minimalwerte. Es empfiehlt sich immer, für mehr Licht zu sorgen. Insbesondere im Hinblick auf ältere Mitarbeitende und das Altern und Verschmutzen der Lampen. Moderne LED- anstelle von FL-Lampen sparen Energie und haben eine lange Lebensdauer.

Tabelle 1

Tätigkeiten, Raumart	Lux
Verkehrsflächen, Flure, Treppen, Aufzüge, Verladerampen	100 lx
Toiletten, Waschräume, Umkleideräume	200 lx
Wareneingang, Auszeichnen, Sortieren	300 lx
Waschen und chemische Reinigung	300 lx
Bügeln und Pressen	300 lx
Kontrolle und Ausbessern, Näharbeiten	750 lx
Aufenthaltsräume	300 lx

Richtwerte für die Beleuchtungsstärke in verschiedenen Arbeitsräumen von Wäschereien (in Lux).

Blendungen

Wenn Mitarbeitende geblendet werden, kann dies zu Ermüdung, Fehlern und im schlimmsten Fall auch zu Unfällen führen. Es ist deshalb wichtig, solche Situationen in Arbeitsräumen weitgehend zu verhindern. Blendungen entstehen zum Beispiel durch glänzende Gegenstände, spiegelnde Flächen (Chromstahl, Fenster), starke Helligkeitskontraste im Gesichtsfeld und Gegenlicht (Sonneneinstrahlung über Oberlichter).

Weitere Informationen zur Beleuchtung

- Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz, ArGV 3 Art. 15
- Checkliste «Beleuchtung am Arbeitsplatz», www.suva.ch/67051.d
- SN EN 12464-1 «Licht und Beleuchtung - Beleuchtung von Arbeitsstätten – Teil 1: Arbeitsstätten in Innenräumen»

3.2 Raumklima

Behagliche Temperaturen sind in Arbeitsräumen mit ständigen Arbeitsplätzen eine Notwendigkeit, die es zu gewährleisten gilt. (Wegleitung zu ArGV 3, Art. 16 und Norm SIA 180). In Ausnahmefällen sind Abweichungen zumutbar, sofern diese nachvollziehbar begründet und kompensatorische Begleitmassnahmen getroffen werden.

Als Normvorgabe gilt es, in Wäschereien, folgende maximalen Raumtemperaturen ganzjährig nicht zu überschreiten:

- Schmutzzone: 26 °C¹
- Sauberzone: 30 °C

Diese Werte ergeben sich in Anlehnung an SIA-Merkblatt SNR 592024 (Produktionsstätten mit feiner/grober Arbeit mit thermischer Belastung).

Schutzmassnahmen

Treffen Sie die folgenden Massnahmen (nach dem TOP-Prinzip), wenn diese Maximaltemperaturen zum Beispiel im Sommer überschritten werden. Damit halten Sie die gesundheitlichen Belastungen für die Mitarbeitenden möglichst gering:

Technische Massnahmen

- Räume in der Nacht auskühlen.
- Räume vor Sonneneinstrahlung schützen (Aussenstoren).
- Anlagen mit hohen Wärmelasten möglichst fern der Arbeitsbereiche positionieren (zum Beispiel Abwärme nach oben wegführen, Anlagen möglichst unter dem Dach platzieren).

Organisatorischen Anpassungen

- Arbeitsrhythmus reduzieren.
- Abwechslung ermöglichen durch Jobrotation im Betrieb.
- Häufige bezahlte Unterbrechungen der Arbeit ermöglichen, so dass sich die Mitarbeitenden in kühleren Räumen oder Zonen erholen können.

Personenbezogenen Massnahmen

- Wasser oder andere geeignete Getränke zur Verfügung stellen.
- Die Mitarbeitenden zum Trinken animieren, bevor der Durst sich meldet.

Für schwangere Frauen gelten besondere Schutzvorschriften (Kapitel 8)..

Weitere Informationen zu Lüftung und Klima:

- Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz, ArGV 3 Art. 16 und Art. 17
- Suva-Factsheet «Hitze»
www.suva.ch/arbeitsmedizin > Factsheets
- SECO-Merkblatt «Arbeit bei Hitzeperioden in Gebäuden... Vorsicht!»
www.seco.admin.ch
> Publikationen > Arbeit > Arbeitsbedingungen

¹ Die Schmutzzone ist bezüglich der Wärmelasten strenger reguliert als die Sauberzone, da dort im Akkord Wäsche triagiert wird und somit ein erhöhtes Gefährdungspotenzial besteht. Sie ist zudem räumlich abgetrennt mit eigener Lüftung und im Normalfall wesentlich kleiner als die Sauberzone. Die Belüftung ist dort technisch einfacher zu bewerkstelligen.

3.3 Lärm

Arbeitgeber sind verpflichtet, gegen lästigen und gehörgefährdenden Lärm und gegen die Übertragung von Schwingungen (Erschütterungen, Vibrationen) die notwendigen Massnahmen nach dem Stand der Technik zu treffen.

An allen Arbeitsplätzen sind die tätigkeitsbezogenen Lärm-Richtwerte (Tabelle 2) sowie die Richtwerte für Hintergrundgeräusche einzuhalten, entsprechend der jeweiligen Nutzung (siehe Merkblatt «Akustische Grenz- und Richtwerte», www.suva.ch/86048.d).

Für Wäschereien ist konkret sicherzustellen, dass der tätigkeitsbezogene Richtwert LEX von 85 dB(A) an allen ständigen Arbeitsplätzen eingehalten wird. Die Mittel dazu sind bauakustische Massnahmen (Akustikdecke und Trennung von lärmigen und ruhigen Bereichen) und technische Lärmbekämpfungsmassnahmen an den Lärmquellen. Lärmintensive Maschinen und Arbeitsplätze sind in schalltechnisch getrennten Räumen einzurichten.

Mutterschutz

Schwangere dürfen nicht an Arbeitsplätzen beschäftigt werden mit einem Lärmexpositionspegel LEX,8h von 85 dB(A) oder mehr. Belastungen durch Infra- oder Ultraschall sind gesondert zu beurteilen. (siehe Mutterschutzverordnung vom 27. März 2001, Art. 11)

Für alle Arbeitsräume mit ständigen Arbeitsplätzen ist der Nachweis zu erbringen, dass die Mindestanforderung an die Raumakustik (siehe Wegleitung ArGV3) erfüllt werden. Dies wird in der Regel nur erreicht, wenn die Decken der Betriebsräume schallschluckend verkleidet sind.

Tabelle 2

Gruppe	Tätigkeit	Normalanforderung LEX in dB(A)	Erhöhte Anforderung LEX in dB(A)
1	Industrielle und gewerbliche Tätigkeiten	<85	≤75
2	Allgemeine Bürotätigkeiten und vergleichbare Tätigkeiten in der Produktion und Überwachung	≤65	≤55
3	Überwiegend geistige Tätigkeiten, die eine hohe Konzentration verlangen	≤50	≤40

Tätigkeitsbezogene Lärm-Richtwerte. Gemäss Wegleitung zur Verordnung 3 des Arbeitsgesetzes (ArG) umfassen die Richtwerte sämtliche auf den Arbeitsplatz einwirkenden Lärmimmissionen, mit Ausnahme der eigenen Kommunikation (Gespräche, Telefonklingeln, akustische Signale usw.)

- Normalanforderung: Richtwerte, die in der Regel im überwiegenden Teil der Anwendungsfälle einzuhalten sind.

- Erhöhte Anforderung: Richtwerte für Lärm-Minderungsziele. Gleichzeitig sind sie als Richtwerte bei erhöhten Ansprüchen an die Arbeitsleistung, die Arbeitsqualität und bei besonderer Konzentration usw. zu betrachten.

Weitere Informationen zum Lärm

- Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz, ArGV 3 Art. 22
- Checkliste «Lärm am Arbeitsplatz», www.suva.ch/67009.d
- Merkblatt «Belästigender Lärm am Arbeitsplatz», www.suva.ch/66058.d
- Merkblatt «Akustische Grenz- und Richtwerte», www.suva.ch/86048.d

4 Körperliche Belastung reduzieren

Sie schützen Ihre Mitarbeitenden vor schädlichen körperlichen Belastungen, indem Sie diese reduzieren. Schaffen Sie günstige Arbeitsverhältnisse und stellen Sie geeignete Hilfsmittel zur Verfügung. Die Mitarbeitenden dürfen körperlich nicht überlastet werden. Organisieren Sie die Arbeit danach. Und leiten Sie die Mitarbeitenden im körperschonenden Umgang mit schweren Lasten an.

4.1 Beurteilung der Belastung

Sie können die Belastungen auf den Bewegungsapparat bei der Arbeit mit folgenden Hilfsmitteln abschätzen:

Körperhaltungen und andere Belastungen

- Arbeitsplatz-Check körperliche Belastungen, www.suva.ch/66128.d
- Prüfmittel SECO, Bestellnummer 710.069

Umgang mit Lasten

- Beurteilung der körperlichen Belastung: Heben und Tragen von Lasten, www.suva.ch/88190.d
- Beurteilung der körperlichen Belastung: Stossen und Ziehen von Gegenständen auf Rollen, www.suva.ch/88293.d

4.2 Massnahmen

Wenn Sie Mängel bei den Arbeitsverhältnissen feststellen, treffen Sie Massnahmen, um diese zu beseitigen. Hinweise dazu geben Ihnen folgende Publikationen:

- Sitzen oder Stehen. Ergonomische Gestaltung von Arbeitsplätzen, www.suva.ch/44075.d
- Hebe richtig – trage richtig, www.suva.ch/44018.d.

Im Fokus Ihrer Massnahmen sollten eine belastungsarme Arbeitsgestaltung und Arbeitsorganisation stehen. Ergreifen Sie deshalb Massnahmen (nach dem TOP-Prinzip), die zu folgenden Zuständen führen:

Technisch günstige Voraussetzungen

- Geeignete Hilfsmittel stehen zur Verfügung und sie werden benützt. Auch wenn es zuerst scheint, dass die Arbeit damit nur langsamer ausgeführt werden kann.

- Die Platzverhältnisse erlauben ungehinderte Bewegungsabläufe.
- Die Arbeitsplatzgestaltung erlaubt es, häufig vorkommende Handaktivitäten möglichst auf Hüfthöhe auszuführen, auf keinen Fall über Brust- oder unter Kniehöhe.
- Die Arbeitsplätze sind so gestaltet, dass Lasten nicht unterhalb der Knie, über Schulterhöhe oder körperfern gehoben werden.
- Die Hilfsmittel werden systematisch gewartet und funktionieren einwandfrei (zum Beispiel Laufräder von Rollcontainern).
- Die Standflächen sind rutschfest und allenfalls mit ermüdungsreduzierenden Bodenmatten ausgerüstet.

Organisation der Arbeit

- Die Mitarbeitenden wechseln regelmässig zwischen Arbeitsplätzen mit unterschiedlichen Belastungsprofilen (Jobrotation, beispielsweise im Stundentakt).
- Arbeitsunterbrechungen sind willkommene Erholungsphasen. Sie tragen dazu bei, die Leistungsfähigkeit der Mitarbeitenden zu erhalten. Diesem Zweck dienen auch fest eingeplante Verpflegungs- und Kaffeepausen.
- Die Mitarbeitenden tragen schwere Lasten zu zweit.

Personenbezogene Schutzmassnahmen

- Im Betrieb gibt es regelmässig wiederholte Instruktionen zu körperschonenden Arbeitstechniken an den Geräten und im Umgang mit Lasten. Beispielsweise bei Workshops im Team, allenfalls mit externer Unterstützung.
- Den Mitarbeitenden wird geeignete Schutzkleidung und geeignetes Schuhwerk zur Verfügung gestellt.

Für schwangere Frauen gelten besondere Schutzvorschriften (Kapitel 8).

Weitere Informationen zu körperlichen Belastungen/Ergonomie

- Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz, ArGV 3 Art. 23–25
- Arbeitsplatz-Check körperliche Belastungen, www.suva.ch/66128.d

5 Einwirkung chemischer Stoffe verhindern

Verhüten Sie Berufskrankheiten durch Wasch- und Desinfektionsmittel, indem Sie Hautkontakte mit diesen chemischen Stoffen in Ihrem Betrieb auf ein Minimum beschränken. Verhindern Sie auch das Einatmen von Dämpfen und Aerosolen dieser Stoffe mit geeigneten Massnahmen.

5.1 Grundsätze

Beachten Sie beim Umgang mit Wasch- und Desinfektionsmitteln und anderen Gefahrstoffen vor allem folgende Grundsätze:

- Gefahrstoffe wenn immer möglich automatisch dosieren.
- Bei der Dosierung die Vorschriften der Lieferanten und Hersteller einhalten.
- Immer geeignete Handschuhe tragen, wenn ein Hautkontakt möglich ist
- Immer Augenschutz tragen, wenn Spritzer in die Augen möglich sind.
- Auf Sprühdesinfektion ganz verzichten. Stattdessen Flächen im Scheuer-Wisch-Verfahren desinfizieren.
- Tätigkeiten mit flüchtigen Stoffen oder mit Aerosolbildung nur bei guter Lüftung durchführen. Bei grossflächigem Einsatz höher konzentrierter Desinfektionsmittel geeignete Atemschutzmasken tragen.

5.2 Ihre Aufgaben als Vorgesetzte und Sicherheitsbeauftragte

- Erstellen Sie mit Hilfe des Sicherheitsdatenblatts schriftliche Arbeitsanweisungen und instruieren Sie das Personal regelmässig.
- Machen Sie bei Bedarf mit Piktogrammen auf das Tragen der Persönlichen Schutzausrüstung aufmerksam.
- Erstellen Sie einen Hautschutz- und Händehygieneplan und setzen Sie diesen um.

Die regelmässige Instruktion des Personals soll neben dem Vermitteln von Kenntnissen über chemische Stoffe auch die Erste Hilfe und das Vorgehen im Havariefall umfassen.

Für schwangere und stillende Frauen gelten besondere Schutzvorschriften (Kapitel 8).

Weitere Informationen zu chemischen Stoffen

- Checkliste «Säuren und Lauge», www.suva.ch/67084.d
- Gefährliche Stoffe – Was man darüber wissen muss, www.suva.ch/110030.d
- Verhütung gesundheitlicher Gefahren bei der Desinfektion von Flächen und Instrumenten in Spital und Praxis, www.suva.ch/2869-23.d

6 Gebrauchte Wäsche sicher einsammeln, lagern und transportieren

Sorgen Sie dafür, dass die Massnahmen in diesem Kapitel eingehalten werden, um die Gesundheit Ihrer Mitarbeitenden beim Einsammeln, Lagern und Transportieren der Wäsche nicht zu gefährden.

6.1 Fremdkörper, Verletzungsgefahr

Wer Schmutzwäsche an die Wäscherei abgibt, muss daraus sämtliche Fremdkörper vor der Wäscheabgabe entfernen, vor allem potenziell verletzende Gegenstände wie zum Beispiel Injektionsnadeln oder andere spitze Gegenstände.

6.2 Staub

Beim Umgang mit der Wäsche sind Staubaufwirbelungen so weit wie möglich zu vermeiden. Wäschesäcke nicht stauchen und nicht herumwerfen.

6.3 Verpackung für den Transport

Lassen Sie Schmutzwäsche aus Bereichen mit erhöhter Infektionsgefährdung² je nach Verschmutzungsgrad mit den geeigneten Hilfsmitteln einsammeln und transportieren.

Trockene, normal verschmutzte Wäsche

Normal verschmutzte Wäsche wird in herkömmliche Wäschesäcke verpackt, wie vom Triagesystem der Wäscherei vorgegeben.

Stark verschmutzte Wäsche (erhöhte Infektionsgefährdung)

Stark verschmutzte und nasse Wäsche (Stuhl, Erbrochenes, Blut usw.) oder Wäsche bei akuten Durchfallerkrankungen wird in flüssigkeitsdichte, reissfeste, speziell erkennbare Wäschesäcke oder Behälter verpackt. Beispiel: farblich gekennzeichnetes Doppelsacksystem.

Hochinfektiöse/hochkontagiöse Wäsche

Wäsche von Patienten mit hochansteckenden Krankheiten (SARS, hämorrhagisches Fieber usw.) wird gemäss dem dafür vorgesehenen Konzept der medizinischen Institutionen separat entsorgt. Sie darf nicht in die Wäschereien gelangen.

Das Doppelsacksystem ermöglicht es, den ersten Schmutzwäschesack für den Transport in einen zweiten Sack zu verpacken, der äusserlich nicht kontaminiert ist. In der Wäscherei kann der innere Sack zudem direkt ungeöffnet dem Desinfektionsvorgang zugeführt werden.

Wenn der hier beschriebene Umgang mit der Wäsche eingehalten wird, ist eine zusätzliche Kennzeichnung der Wäsche von Isolationspatienten (Kontakt-, Tröpfchen- oder Aerosolisolierung) und Patienten mit Norovirus-Infektionen nicht notwendig. Diese Vorgehensweise muss zwischen dem Wäsche-Anlieferer und der Wäscherei abgesprochen sein.

Für die sichere Handhabung der Schmutzwäsche muss der Betrieb ein Sicherheitskonzept und dazugehörige Arbeitsanweisungen ausarbeiten.

Für schwangere und stillende Frauen gelten besondere Schutzvorschriften (Kapitel 8).

² Wäsche aus Krankenhäusern, Pflege- und Krankenstationen von Heimen, medizinische Laboratorien, Tierkliniken und pathologisch-anatomischen Instituten

7 Infektionskrankheiten verhindern

7.1 Technische und bauliche Massnahmen

Abtrennung der Zonen

Die Sauberzone und die Schmutzzone sind aus hygienischen Gründen baulich voneinander abzutrennen. Sie sollten nach Möglichkeit je einen eigenen Zugang haben oder über eine Personenschleuse miteinander verbunden sein.

Wenn eine Wäscherei über keine bauliche Abtrennung der beiden Zonen verfügt, muss sie die Machbarkeit einer Abtrennung abklären oder abklären lassen.

Oberflächen in der Schmutzzone

In der Schmutzzone müssen Böden, Wände, Aussenflächen von Anlagen und Arbeitsflächen gut zu reinigen und zu desinfizieren sein.

Lüftungs- und Absauganlagen

Lüftungs- und Absauganlagen dürfen die Gesundheit der Mitarbeitenden nicht beeinträchtigen. Sie sind so auszuführen, dass verunreinigte Luft nicht wieder in die Räume zurück oder in andere Räume gelangt. Die Raumlüftung ist in der Schmutzzone von oben nach unten zu führen.

Zusätzliche Tischabsaugungen eignen sich, um das Verbreiten von Keimen beim Sortieren der Wäsche zu verhindern.

Übergänge zwischen den Zonen

Personendurchgänge zwischen Sauber- und Schmutzzone sind als Personenschleusen einzurichten. Diese müssen über Einrichtungen zur Händedesinfektion und zur Aufbewahrung von Schutzkleidung verfügen³. In der Schmutzzone sollten Waschplätze zur Reinigung und Desinfektion der Hände zur Verfügung stehen, möglichst ohne Handarmaturen. Diese Waschplätze benötigen zudem Direktspender für Waschmittel und Desinfektionsmittel und Handtücher zum einmaligen Gebrauch.

³ Weitergehende Ausstattungen oder Einrichtungen wie beispielsweise: Waschbecken, Umkleidemöglichkeiten, separate Schleusenlüftung usw. sind nicht erforderlich, können aber je nach betrieblicher Situation vorteilhafte TOP-Massnahmen darstellen.

Reinigung der Transportbehälter

Sämtliche Transportbehälter, wie Gitterwagen, oder Kunststoffkisten, müssen in der Schmutzzone vor Überführung in die Sauberzone gewaschen und desinfiziert werden. Zum Beispiel mit Heisswasser und Heissdampf. Dies erfolgt in der Regel maschinell über eine Durchlaufkammer (engl. «Cartwash»)

Garderoben

Für Arbeits- und Freizeitkleider sind getrennte Garderoben vorzusehen.

7.2 Organisatorische Massnahmen

Instruktion

Instruieren Sie das Personal regelmässig über die Gefahr durch Infektionserreger und die notwendigen Schutzmassnahmen. Berücksichtigen Sie dabei insbesondere auch die Mitarbeitenden der Instandhaltung und Reinigung.

Legen Sie die Massnahmen für den Fall fest, dass Mitarbeitende in Kontakt mit Blut und anderen Körperflüssigkeiten kommen. Und Informieren Sie Ihre Mitarbeitenden darüber.

Umgang mit der Wäsche

Wäschesäcke dürfen im Hinblick auf die Keimausbreitung und Verletzungsgefahr weder geworfen noch ausgeschüttelt noch fest zusammengedrückt werden. Der Umgang mit geöffneten Wäschesäcken ist so weit wie möglich zu reduzieren.

In der Schmutzzone soll die Schmutzwäschesortierung zum Entfernen von Gegenständen auf ein Minimum beschränkt werden. Die Suva empfiehlt, dafür technische Hilfsmittel einzusetzen wie Leuchttische und Greifzangen.

Wäsche mit potenziell erhöhter Infektionsgefährdung darf grundsätzlich nicht vorsortiert werden. Sie muss zuerst chemisch-thermisch desinfiziert werden.

Zutritt und Verhalten in der Schmutzzone

Der Zutritt zur Schmutzzone soll auf die dafür befugten Personen beschränkt sein.

Schwangere und stillende Mütter, sowie immun-geschwächte Personen dürfen in der Schmutzzone nicht beschäftigt werden.

Essen, Trinken und Schminken sind in der Schmutzzone nicht gestattet.

Mit den Händen und Ärmeln nicht ins Gesicht fassen. Nach Ausziehen der Handschuhe Hände desinfizieren. Bei sichtbarer Verschmutzung Hände waschen.

Vor dem Verlassen der Schmutzzone ist die Schutzkleidung in der Schleuse abzulegen, und die Hände sind zu desinfizieren.

Desinfektion

Wenn eine Tätigkeit eine Händedesinfektion erfordert, darf dabei an Händen und Unterarmen kein Schmuckstück getragen werden, auch kein Ehering. Fingernägel sollten kurz geschnitten sein.

Legen Sie die Reinigungs- und Desinfektionsmassnahmen (Hände, Oberflächen, Geräte) schriftlich in einem Hygieneplan fest und überwachen sie das Einhalten der Massnahmen.

7.3 Persönliche Schutzmassnahmen

Schutzkleider

Mitarbeitende in der Schmutzzone tragen grundsätzlich Schutzkleider über den Berufskleidern. Die Schutzkleider müssen mindestens wöchentlich gewechselt werden.

Handschuhe

Wer Kontakt mit Schmutzwäsche haben kann, muss Einweghandschuhe (EN ISO 374-1) tragen. Für das Sortieren der Schmutzwäsche empfiehlt die Suva das Tragen von stichfesten, flüssigkeitsdichten Handschuhen.

Schutzmasken und Schutzbrillen

Eine optimale Kombination aus Tischabsaugung und Raumlüftung ermöglicht im Normalbetrieb den Verzicht auf ein Trage-Obligatorium für Einweg-Schutzmasken. Als Berührungsschutz sind chirurgische Masken (Mund- und Nasenschutz) zweckmässig.

Beim Umgang mit stark verschmutzter Wäsche sind Atemschutzmasken mindestens der Schutzklasse FFP2 und Schutzbrillen zu tragen. Dies gilt auch für den Umgang mit nasser Wäsche, selbst wenn diese in geschlossenen Säcken vorliegt.

Sorgen Sie dafür, dass das richtige Aufsetzen der Masken instruiert und kontrolliert wird.

Hautschutz

Es sind die allgemeinen Hautschutz- und Hautpflege-massnahmen zu beachten.

www.suva.ch/hauschutz

7.4 Arbeitsmedizinische Massnahmen

Medizinische Untersuchungen

Die Suva empfiehlt für Mitarbeitende in der Schmutzzone eine medizinische Untersuchung vor Antritt dieser Tätigkeit. Ziel der Untersuchung ist es, zu erkennen, ob eine allfällig erhöhte Infektionsgefährdung durch bestehende Erkrankungen besteht oder die Immunabwehr der betroffenen Person ungenügend ist. Zusätzlich ist dabei der aktuelle Impfschutz zu beurteilen und es sind gegebenenfalls erforderliche Impfungen nach dem aktuellen Schweizerischem Impfplan nachzuholen.

Impfungen gegen blutübertragbare Krankheiten

Alle Mitarbeitenden, die in der Schmutzzone arbeiten oder Kontaktmöglichkeiten zu Blut und infektiösen Körperflüssigkeiten haben können, sind gegen Hepatitis B zu impfen.

Der Erfolg der Impfung soll durch eine Bestimmung der Anti-HBs-Antikörper überprüft und dokumentiert werden. Weitere Informationen dazu finden Sie in der Publikation «Verhütung blutübertragbarer Infektionen im Gesundheitswesen» (www.suva.ch/2869-30.d).

Die Suva empfiehlt auch eine Impfung gegen Hepatitis A.

7.5 Massnahmen bei Kontakt mit Blut und andern Körperflüssigkeiten

Sofortmassnahmen

Bei Stich- und Schnittverletzungen oder bei einem Flüssigkeitskontakt mit anderweitig geschädigter Haut die betroffenen Hautstellen sofort gründlich mit Wasser und Seife reinigen und desinfizieren.

Bei Spritzern auf die Schleimhaut (Mund, Nase, Augen) die betroffenen Schleimhäute sofort ausgiebig mit viel Wasser spülen.

Meldung

Bei solchen Kontakten kann ein Infektionsrisiko durch Hepatitis B, Hepatitis C, HIV oder andere durch Blut übertragbare Erreger bestehen. Deshalb sind diese Zwischenfälle unverzüglich den Vorgesetzten zu melden, und der zuständige Arzt ist zu konsultieren.

Ärztliche Massnahmen

Der zuständige Arzt wird das Infektionsrisiko abklären und die erforderlichen Massnahmen einleiten.

Weitere Informationen zu Infektionskrankheiten

- Verhütung blutübertragbarer Infektionen im Gesundheitswesen, www.suva.ch/2869-30.d
- HIV, HBV, HCV Exposition, Erstmassnahmen, www.suva.ch/2869-36.d

8 Mutterschutz umsetzen

Die Mutterschutzverordnung listet Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen auf, die Schwangere, Stillende und deren Kinder gefährden können.

In Wäschereien gibt es verschiedene solche Tätigkeiten und Bedingungen. Deshalb braucht es vor der Beschäftigung von schwangeren oder stillenden Frauen eine Risiko- beurteilung durch einen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA) und das Festlegen von Schutzmassnahmen. Erst nach Umsetzung der notwendigen Schutzmassnahmen darf eine schwangere oder stillende Frau an diesen Arbeitsplätzen arbeiten.

Alle Frauen sind beim Stellenantritt über die besonderen Gefährdungen für Schwangere zu informieren. Sie sind ausserdem aufzufordern, eine Schwangerschaft frühzeitig zu melden, damit die notwendigen Schutzmassnahmen getroffen werden können.

Ein Arbeitgeber macht sich strafbar, wenn er den Vorschriften über den Sonderschutz der weiblichen Arbeitnehmenden vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Zusätzlich gelten folgende Vorschriften:

Arbeits- und Ruhezeiten

- Keine Überstunden und max. 9Std. pro Tag bis Ende Stillzeit.
- Bei Tätigkeiten im Stehen gilt ab dem 4. Schwangerschaftsmonat:
 - tägliche Ruhezeit 12 Std.
 - Zusatzpausen 10Min./2Std. Arbeit.
Ab dem 6. Monat dürfen Schwangere maximal 4Std. pro Tag stehen.
- Nacht- oder Schichtarbeit ist nur bewilligt bei umgesetzten Schutzmassnahmen (und nicht mehr als 3 Nachtschichten hintereinander). Ab 8 Wochen vor der Geburt ist Nachtarbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr nicht mehr erlaubt.
- Arbeit im Akkord oder taktgebundene Arbeit ist nicht zulässig.

Körperliche Belastungen

- Die folgenden Gewichtslimiten sind beim Heben einzuhalten:
 - regelmässig nicht mehr als 5 kg
 - gelegentlich nicht mehr als 10 kg
 - ab dem 7. Monat nicht mehr als 5 kg.
- Unzulässig sind: Bewegungen und Körperhaltungen, die zu vorzeitiger Ermüdung führen; äussere Kraft- einwirkungen wie Stösse, Vibrationen und Erschütterungen.

Umgebungsbedingungen

- Schwangeren Frauen dürfen max. 28°C (Raumtemperatur) zugemutet werden.
- Schalldruckpegel von 85 dB(A) (LEX 8 Std.) oder höher sind unzulässig.

Chemische und biologische Gefahren

- Die Exposition gegenüber Mikroorganismen darf zu keiner Schädigung von Mutter oder Kind führen.
- Die Exposition gegenüber chemischen Gefahrstoffen darf zu keinen Schädigungen von Mutter und Kind führen. Für besonders toxische Stoffe besteht ein Beschäftigungsverbot (Liste Mutterschutzverordnung).
- Kein Betreten von Räumen mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre.

Weitere Informationen zum Mutterschutz

- Broschüre Mutterschaft – Schutz der Arbeitnehmerin:
www.seco.admin.ch/broschuere-mutterschaft,
Bestell-Nr. 710.233.d/f/i
- Checkliste Mutterschutz:
www.seco.admin.ch/checkliste-mutterschutz
- Mutterschutz-Leitfaden für den Arbeitgeber:
www.seco.admin.ch/mutterschutz-leitfaden-arbeitgeber
- Übersichtstabelle Mutterschutz:
www.seco.admin.ch/tabelle-mutterschutz

9 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz bilden:

- das **Unfallversicherungsgesetz (UVG)** und seine nachgeordneten Verordnungen und Richtlinien, insbesondere die Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV)
- das **Arbeitsgesetz (ArG)** mit der nachgeordneten Verordnung 3 (ArGV 3).

Diese Grundlagen verpflichten die Arbeitgeber, zum Schutz der physischen und psychischen Gesundheit der Arbeitnehmenden und zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebs angemessen sind (Art. 6 ArG, Art. 2 ArGV 3, Art. 82 UVG).

Die EKAS-Richtlinie Nr. 6508 (ASA-Richtlinie) legt fest, dass bei besonderen Gefährdungen die entsprechenden Spezialisten der Arbeitssicherheit zur Gefahrenbeurteilung und zum Festlegen der erforderlichen Schutzmassnahmen beizuziehen sind.

Das Arbeitsgesetz schreibt vor, dass die Beschäftigung und die Arbeitsbedingungen die Gesundheit von schwangeren oder stillenden Frauen und des Kindes nicht beeinträchtigen dürfen (Art. 35 ArG). Die Mutterschutzverordnung konkretisiert die gefährlichen und beschwerlichen Arbeiten (Vorgaben, Grenzwerte).

10 Weitere Informationen

- EKAS-Branchenlösung Nr. 59 «Sicherheit und Gesundheitsschutz in Textilpflegebetrieben», www.textilpflege.ch
- EKAS: «Unfall kein Zufall» Sicherheit und Gesundheitsschutz in Betrieben der Textilpflege und verwandten Betrieben, www.suva.ch/6232.d
- Checkliste OCIRT «Mutterschutz am Arbeitsplatz», Download unter www.seco.admin.ch
- Empfehlungen zum Umgang mit infektiöser Wäsche im Gesundheitswesen, Verband Textilpflege Schweiz VTS, www.textilpflege.ch.
- Umgang mit Wäsche aus Arbeitsbereichen mit erhöhter Infektionsgefährdung, Deutsche gesetzliche Unfallversicherung DGUV 203-084, Januar 2016.

Übersichten zum Thema Spitalwäsche und Infektionsquellen

- Fijan S., Šostar-Turk S. (2012). Hospital Textiles, Are They a Possible Vehicle for Healthcare-Associated Infections? *International journal of environmental research and public health*, 9(9), 3330-3343.
- Schulster, L. (2015). Healthcare Laundry and Textiles in the United States: Review and Commentary on Contemporary Infection Prevention Issues. *Infection Control & Hospital Epidemiology*, 36(9), 1073-1088.
- Zastrow K.-D., Klein, P. (2016). Gefährliche Erreger in der Wäscherei. *Hohenstein-Wäscherei-Information* Nr. 206. 3. Neuauflage.

Das Modell Suva Die vier Grundpfeiler



Die Suva ist mehr als eine Versicherung; sie vereint Prävention, Versicherung und Rehabilitation.



Gewinne gibt die Suva in Form von tieferen Prämien an die Versicherten zurück.



Die Suva wird von den Sozialpartnern geführt. Die ausgewogene Zusammensetzung im Suva-Rat aus Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Bundesvertretern ermöglicht breit abgestützte, tragfähige Lösungen.



Die Suva ist selbsttragend; sie erhält keine öffentlichen Gelder.

Suva

Gesundheitsschutz
Bereich Chemie, Physik und Ergonomie
Postfach, 6002 Luzern

Auskünfte

Tel. 041 419 58 51
kundendienst@suva.ch

Download

www.suva.ch/66140.d

Titel

Gesundheitsschutz in Wäschereien

Diese Publikation entstand mit fachlicher Unterstützung des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO.

Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung – mit Quellenangabe gestattet.
Erstausgabe: November 2019

Publikationsnummer

66140.d (nur als PDF erhältlich)